



Bescheid

I. Spruch

Der Feststellungsantrag des minderjährigen A vom 27.11.2023, vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin B, betreffend eines audiovisuellen Mediendienstes auf „twitch“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2023 brachte der minderjährige A (im Folgenden: Antragsteller), vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin B einen Feststellungsantrag nach § 9 Abs. 8 AMD-G ein. Der Antragsteller gab an, dass er über ein Konto bei Twitch verfüge und seit einiger Zeit Einnahmen dadurch erziele. Das Konto benutze er, um hin und wieder Videospiele zu streamen. Sein Dienst sei individuell einstellbar, d.h. er könne auswählen, ob ein bestimmtes Streaming auf seinem Konto abspeichert und dadurch seinen Zuschauern zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werde oder ob er das Streaming nur während der Übertragung anbiete. Dem Schreiben waren jeweils ein Nachweis über die Staatsbürgerschaft sowie die Meldebestätigung für A und B beigelegt.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde dem Antragsteller zuhanden seiner gesetzlichen Vertreterin mit Schreiben vom 12.12.2023 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.12.2023 nahm der Antragsteller vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin Stellung und gab im Wesentlichen an, dass es sich bei dem Dienstleistungsangebot um Live-Streaming im Gaming-Bereich handle. Die Teilnehmer könnten den Spielverlauf live mitverfolgen, es gebe jedoch keine Videos, die gespeichert und zur Ansicht bereitgestellt würden. Der Livestream werde nicht gespeichert, daher gäbe es keine Videos, die im Nachhinein abgerufen werden könnten. Die Teilnehmer, die den Spielverlauf mitverfolgen wollen, hätten die Möglichkeit, einen Abo-Beitrag zu zahlen bzw. eine freiwillige Spende während des Zuschauens zu entrichten. Zusätzlich gebe es Werbeeinschaltungen seitens der Twitch-Plattform. Die Höhe der Monetarisierung habe in den letzten 12 Monaten USD 7,27 betragen. Das Beginndatum der Monetarisierung sei der 10.03.2021 gewesen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 25.04.2023 brachte der minderjährige Antragsteller durch seine gesetzliche Vertreterin einen Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs.º8 AMD-G ein. Der Antrag war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten nähere Angaben zum Programm (konkrete Angaben über den Programm katalog der Videoangebote, insbesondere den Umfang sowie eine konkrete inhaltliche Beschreibung der geplanten Beiträge (Anzahl an Videos, Uploadhäufigkeit, Länge der Videos, etc.)), genaue Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes.

Die KommAustria forderte den Antragsteller vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 12.12.2023 zur Behebung der genannten Mängel auf. Darüber hinaus wurde der Antragsteller informiert, dass sein Antrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 12.12.2023 wurde der gesetzlichen Vertreterin des Antragstellers am 15.12.2023 nachweislich zugestellt.

Die Stellungnahme des Antragstellers vom 26.12.2023 wurde durch seine gesetzliche Vertreterin eingebracht und ist bei der KommAustria am 29.12.2023 eingelangt, enthielt jedoch insbesondere keine genauen Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.), sondern wurde lediglich ausgeführt: *„Der Livestream wird [...] nicht gespeichert, es gibt daher keine Videos, die im Nachhinein abgerufen werden können.“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller und seiner gesetzlichen Vertreterin ergeben sich aus den Angaben im Antrag vom 27.11.2023.

Die Feststellungen zum Inhalt des Feststellungsantrags des Antragstellers beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 27.11.2023.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

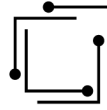
Die Feststellungen zum Inhalt der Stellungnahme des Antragstellers beruhen auf dem Schreiben vom 26.12.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:



[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmekatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

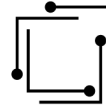
Anbringen

[...]

§ 13. (3) *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist



zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl auch VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069; 28. 4. 2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da der Antrag vom 27.11.2023 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Angaben zum Verbreitungsweg enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 12.12.2023 unter anderem aufgefordert genaue Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.) zu machen.

Die Partei hat zwar innerhalb der ihr gesetzten Frist Stellung genommen, jedoch die ihrem Antrag anhaftenden Mängel nicht zur Gänze (fehlende Angaben zum Verbreitungsweg) beseitigt. Der Antrag ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

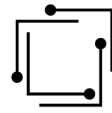
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Februar 2024



Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)